



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Untere Immissionsschutzbehörden der  
Kreise und kreisfreien Städte  
über die Bezirksregierungen des Landes NRW

Nachrichtlich: Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

ausschließlich auf elektronischem Weg

05.07.2024  
Seite 1 von 41

Aktenzeichen V-2  
bei Antwort bitte angeben

Anne Marienberg und Antje  
Koch

Telefon: 0211 4566 -425/  
-494

Telefax: 0211 4566-949

anne.marienberg@munv.nrw.d  
e /

antje.koch@munv.nrw.de@mu  
nv.nrw.de

Umsatzsteuer

ID-Nr.: DE 306 505 705

## **BlmSchG-Novelle "Klimaschutz und Beschleunigung" Informations-Erlass**

Das „**Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht**“ wurde am 6. Juni 2024 vom Bundestag beschlossen, der Bundesrat hat am 14. Juni 2024 zugestimmt. Mit diesem Gesetz sind eine Vielzahl von Änderungen verbunden, die vor allem das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betreffen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, die in Kürze erwartet wird (Ausnahme § 5 Absatz 2 BImSchG – siehe unten zu 2.). Die Rechtsänderungen sind ab diesem Zeitpunkt auch in laufenden Verfahren zu berücksichtigen (§ 67 Absatz 4 BImSchG).

Mit diesem Informations-Erlass wollen wir Ihnen im ersten Schritt einen Überblick über alle Rechtsänderungen zum Genehmigungsverfahren geben. Darüber hinaus haben wir auch bereits erste Auslegungshinweise aus den Gesetzesmaterialien mit den entsprechenden Fundstellen aufgenommen. Die entsprechenden Drucksachen sind in der Anlage beige-fügt. Lediglich vereinzelt haben wir einzelne Hinweise von unserer Seite ergänzt (Aussagen ohne Fundstellen).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Diese Übersicht der Rechtsänderungen ist entsprechend des chronologischen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens aufgebaut. Dabei wird jedoch nur auf die Verfahrensschritte eingegangen, in denen es Änderungen durch die BImSchG-Novelle gibt.

Unterarbeitsgruppen der LAI erarbeiten derzeit Vollzugshilfen, die wir Ihnen schnellstmöglich zur Verfügung stellen werden (VZH BImSchG-Novelle, VZH formelle Vollständigkeit und Nachreichen von Unterlagen, VZH Repowering).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Änderungsgesetz auch weitere Rechtsänderungen beinhaltet, die in der Übersicht nicht dargestellt werden:

- Regelungen zu Biokraftstoffen (§§ 37a Absatz 4, 37e Absatz 1 BImSchG)
- Umsetzung Lärmaktionsplanung (§§ 47d Absatz 5, 47f Absatz 1 Satz 2, 47f Absatz 1 Satz 2 BImSchG)
- Aufgabenzuweisung ans Kraftfahrt-Bundesamt (§ 48 Absatz 3 BImSchG)
- Umsetzung der IE-RL (§ 52a Absatz 4 BImSchG)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (§ 9 IZÜV)
- Deponieverordnung (§ 22a Absatz 4, Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20 DepV)
- Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 c Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Im Auftrag

Gez. Anne Marienberg

gez. Antje Koch



## Inhalt

1. Aufnahme des Schutzguts Klima (§ 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BImSchG).....	6
2. Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 Absatz 2 BImSchG).....	7
3. Genehmigungsverfahren .....	7
3.1 Beratung und Projektmanagement (§ 2b der 9. BImSchV) .....	7
3.1.1 Auf Antrag des Vorhabenträgers „soll“ die Behörde einen Projektmanager beauftragen (§ 2b Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV)	8
3.1.2. Konkretisierung der Aufgaben eines Projektmanagers (§ 2b Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV) .....	9
3.1.3. Auf Kosten des Vorhabenträgers (§ 2b Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 der 9. BImSchV).....	9
3.2. Antragstellung .....	10
3.2.1. Elektronischer Antrag (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 BImSchG, § 5 der 9. BImSchV) .....	10
3.2.2. Formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 7 der 9. BImSchV).....	11
3.3. Behördenbeteiligung (§ 10 Absatz 5 BImSchG).....	14
3.3.1. Möglichkeit zur Stellungnahme (Absatz 5 Satz 9 und 10 BImSchG) .....	15
3.3.2. Unverzögliche Weiterleitung von Stellungnahmen (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG) .....	16
3.3.3. Fehlende/unzureichende Stellungnahme (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG) .....	16
3.3.4. Sonderregelungen für Anlagen erneuerbarer Energien und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 10 Absatz 5 Satz 3 2. Halbsatz, Satz 4-6 BImSchG).....	18



3.3.5. Neue Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitungen der Fachbehörde (Absatz 5 Satz 8 BImSchG) .....	20
3.4. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Absatz 3 BImSchG).....	20
3.4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Internet (§ 10 Absatz 3 Satz 1, § 23b Absatz 2 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 der 12. BImSchV).....	21
3.4.2. Auslegung (§ 10 Absatz 3, § 23b Absatz 2, § 10 der 9. BImSchV).....	22
3.4.3. Einwendungen (§ 12 Absatz 1 der 9. BImSchV).....	24
3.4.4. Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6 BImSchG).....	24
3.5. Entscheidung - Frist und Verlängerung (§ 10 Absatz 6a BImSchG).....	26
3.6. Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids (§ 10 Absatz 8 BImSchG).....	27
3.6.1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids (§ 10 Absatz 8 Satz 4-7 BImSchG).....	27
3.6.2. Veröffentlichung nach § 10 Absatz 8a BImSchG.....	28
3.6.3. Freiwillige Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Absatz 3 BImSchG, § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV).....	29
4. Erleichterte nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 4 BImSchG).....	30
5. Änderungsgenehmigung - europarechtliche Anpassungen an IE-RL (§ 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG).....	31
6. Repowering / Sonderregelungen für Windenergieanlagen (§ 16b) 32	
6.1. Deltaprüfung (§ 16b Absatz 1 BImSchG).....	34
6.2. Definition Repowering (§ 16b Absatz 2 BImSchG).....	35
6.3. Verbesserungsgenehmigung hinsichtlich Lärmes (§ 16b Absatz 3 BImSchG).....	35



6.4. Einschränkung des Anwendungsbereichs (§ 16b Absatz 4 BImSchG) .....	35
6.5. Entfall des Erörterungstermins (§ 16b Absatz 5 BImSchG) .....	36
6.6. Vereinfachtes Verfahren (§ 16b Absatz 6 BImSchG).....	36
6.7. Erleichterungen für Typenwechsel vor Errichtung (§ 16b Absatz 7 BImSchG) .....	36
6.8. Erleichterungen für Änderungen ohne bauliche Veränderungen (insbes. Software-Updates - § 16b Absatz 8 BImSchG) .....	36
6.9. Genehmigungsfiktion (§ 16b Absatz 9 BImSchG).....	37
6.10. Keine Betreiberidentität erforderlich (§ 16b Absatz 10 BImSchG) .....	37
7. Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG).....	37
8. Vorbescheid (§ 9 BImSchG).....	39
9. Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung (§ 63 BImSchG).....	40
9.1. Begründung des Widerspruchs innerhalb eines Monats (§ 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG) .....	40
9.2. Rechtsmittel zur Aussetzung des Sofortvollzugs innerhalb eines Monats (§ 63 Absatz 2 BImSchG) .....	41



## 1. Aufnahme des Schutzguts Klima (§ 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BImSchG)

§ 1 Absatz 1 BImSchG:

*(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, ~~Tiere~~ **Wild- und Nutztiere** und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, **das Klima** sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.*

§ 3 Absatz 2 BImSchG:

*(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, ~~Tiere~~ **Wild- und Nutztiere** und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, **das Klima** sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.*

In § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 BImSchG ist das Klima als neues Schutzgut aufgeführt. Da die Verordnungsermächtigungen im BImSchG an die Schutzgüter anknüpfen, wird hierdurch betont, dass die auf Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können<sup>1</sup>.

Die Bundesregierung sieht die Aufnahme des Klimaschutzes in die Zweckbestimmung des Gesetzes nur als Klarstellung. Von der überwiegenden Kommentarliteratur sei dies bereits aus dem in § 1 BImSchG vorgesehenen Schutz der Atmosphäre hergeleitet worden. Diese Klarstellung schaffe die Rechtsgrundlage für künftige konkretisierende Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG, die gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sein werden.<sup>2</sup>

Das Schutzgut „Tiere“ wird weiter ausdifferenziert und durch die Begriffe „Wildtiere“ und „Nutztiere“ ersetzt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/7502, S. 19, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>2</sup> BT-Drs. 20/7502, S. 47, Gegenäußerung der Bundesregierung.

<sup>3</sup> BT-Drs. 20-11657, S. 35, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



## 2. Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 Absatz 2 BImSchG)

### § 5 Absatz 2 BImSchG

*1 Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. 2 Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet. 3 **Davon ausgenommen sind Anforderungen an die Abwärmenutzung; Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung. 4 Der Deutsche Bundestag ist dabei nach § 48b zu beteiligen.***

Für die sogenannte Sperrklausel in § 5 Absatz 2 Satz 2 BImSchG wird eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmenutzung eingeführt. Die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Ausnahmeklausel tritt nach Art. 8 Absatz 2 erst mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung in Kraft<sup>4</sup>.

## 3. Genehmigungsverfahren

### 3.1 Beratung und Projektmanagement (§ 2b der 9. BImSchV)

#### **§ 2b der 9. BImSchV**

**(1) 1 Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. 2 Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:**

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 35, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



**1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,**

**2. die Fristenkontrolle,**

**3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,**

**4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,**

**5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,**

**6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,**

**7. die Leitung des Erörterungstermins,**

**8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19,**

**9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20 sowie**

**10. die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7.**

**(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.**

**(3) 1 Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. 2 Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. 3 Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.**

### 3.1.1 Auf Antrag des Vorhabenträgers „soll“ die Behörde einen Projektmanager beauftragen (§ 2b Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV)

Die Genehmigungsbehörde soll auf Antrag einen Projektmanager bestellen und kann dies mit Zustimmung des Vorhabenträgers auch ohne Antrag tun.





Eine Verpflichtung der Behörde zur Beauftragung eines Projektmanagers auch von sich aus aktiv zu werden besteht nicht.<sup>5</sup>

Seite 9 von 41

Der Projektmanager ist kein Beliehener, das heißt er hat keine hoheitlichen Befugnisse.

### 3.1.2. Konkretisierung der Aufgaben eines Projektmanagers (§ 2b Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV)

Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welche der in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Verfahrensschritte der Projektmanager übernimmt.

Der Projektmanager ist kein Beliehener, das heißt er kann keine hoheitlichen Aufgaben ausüben. Übernimmt er beispielsweise nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 der 9. BImSchV die Leitung des Erörterungstermins, so darf nur die Behörde die ordnungsrechtlichen Maßnahmen wahrnehmen oder über Anträge entscheiden. Erstellt der Projektmanager nach Nummer 9 den Entwurf der Genehmigungsentscheidung, so ist die Behörde nicht an diesen gebunden. Sie ist verpflichtet, diesen Entwurf vollumfänglich und eigenständig zu prüfen und eine eigene Entscheidung zu treffen (Absatz 2).

Die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen als weitere mögliche Aufgabe des Projektmanagers beinhaltet nicht die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Die Feststellung ist als präjudizierende Vorbereitungshandlung zu verstehen. Es handelt sich damit um eine hoheitliche Tätigkeit, die durch die Behörde selbst vorzunehmen ist. Der Projektmanager agiert als Verwaltungshelfer, die Letztentscheidungsbefugnis muss stets bei der zuständigen Behörde verbleiben.<sup>6</sup>

### 3.1.3. Auf Kosten des Vorhabenträgers (§ 2b Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 der 9. BImSchV)

Im Rahmen der LAI-Vollzugshinweise zur BImSchG-Novelle wird ausgeführt werden, inwieweit für die Beauftragung des Projektmanagers durch die Behörde Vergabeverfahren erforderlich werden können.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 201/23, S. 22 f., Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



## 3.2. Antragstellung

### 3.2.1. Elektronischer Antrag (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 BImSchG, § 5 der 9. BImSchV)

#### 3.2.1.1. Elektronische Antragsstellung (§ 10 Absatz 1 Satz 4 bis 6 BImSchG)

##### § 10 Absatz 1 BImSchG

*(1) 1Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. 2Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. 3Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. 4**Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. 5Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. 6Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.***

Diese Regelung berechtigt die Genehmigungsbehörde, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Damit wird der Genehmigungsbehörde auch ermöglicht, die Nutzung eines offiziellen elektronischen Behördenpostfachs als einzigen Übertragungsweg zuzulassen. Sie muss auf anderen Übertragungswegen übermittelte Anträge nicht akzeptieren.<sup>7</sup>

#### 3.2.1.2. Festlegung von Formatvorgaben für die Elektronische Antragstellung (§ 5 der 9. BImSchV)

##### § 5 der 9. BImSchV

*1Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen. 2**Bei elektronischer Antragstellung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die***

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



**nach Landesrecht zu bestimmende Behörde das Datenformat festlegen.**

Mit der Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmender Behörde die Möglichkeit eröffnet, ein solches elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann.<sup>8</sup>

### 3.2.2. Formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 7 der 9. BImSchV)

#### § 7 der 9. BImSchV

(1) *1Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, ~~in der Regel~~ innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. 2Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. 3Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. 4 **Die Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 oder, sofern die Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen.** 5Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. 6Die Behörde ~~kann~~ **soll** zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. 7**Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.***

(2) *1Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller **hierüber unter Angabe des Datums der***

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38 Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



***Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. 2Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. 3Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. 4 Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.***

#### **3.2.2.1. Frist für die formelle Vollständigkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV)**

Durch die Anpassungen in § 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV wird zum einen festgelegt, dass die Behörde die Unterlagen innerhalb eines Monats auf Vollständigkeit zu prüfen hat.<sup>9</sup> Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.

#### **3.2.2.2. Fiktion der formellen Vollständigkeit bezüglich des Beginns der Genehmigungsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV)**

Zum anderen wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist, d. h., dass die Frist des § 10 Absatz 6a BImSchG in Gang gesetzt wird.<sup>10</sup> Aufgrund des Wortlauts des § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV ist damit gemeint, dass die Genehmigungsfrist mit Ablauf der Frist zur Prüfung der Vollständigkeit nach Satz 1 oder Satz 2 beginnt.

Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, wurde § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV klarstellend dahingehend ergänzt, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.<sup>11</sup>

Es wird aber darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer Genehmigung die Unterlagen materiell vollständig sein müssen, also alle für die Erteilung erforderlichen Informationen des Antragstellers vorliegen müssen (siehe auch

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38 Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>10</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38, Begründung Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>11</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38, Begründung Änderungsbeschlusses des Bundestags.



unten, 3.2.2.4). Das bedeutet, dass insoweit fehlende Unterlagen seitens des Antragstellers während des Genehmigungsverfahrens nachgereicht werden müssen. Anderenfalls müsste die Genehmigung abgelehnt werden. Daher kann es für den Antragsteller sinnvoll sein, der Verlängerung der Genehmigungsfrist ggf. auch mehrmals zuzustimmen (vgl. § 10 Absatz 6a Satz 4 BImSchG, siehe unten Kapitel 3.5).

### **3.2.2.3. Mitteilung der formellen Vollständigkeit (§ 7 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV)**

Die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte.<sup>12</sup>

### **3.2.2.4. Definition der formellen Vollständigkeit und Datum (§ 7 Absatz 2 Satz 2 - 4 der 9. BImSchV)**

Die weitere Ergänzung des Absatz 2 um eine Definition des Vollständigkeitsdatums stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar.<sup>13</sup>

Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Rechtsprechung gesetzlich verankert, das heißt diese Definition galt auch schon nach alter Rechtslage.<sup>14</sup>

Der beschleunigende Zweck der Regelungen zur formellen Vollständigkeitsprüfung (alt wie neu) besteht in der Klarstellung, dass das Verfahren bereits bei einer formellen Vollständigkeit der Antragsunterlagen einzuleiten ist, und nicht erst bei Vorliegen von Unterlagen, die eine materiell-rechtliche Prüfung ermöglichen. Daher wird zu diesem Zeitpunkt nur eine Durchsicht der Unterlagen mit dem Ziel vorgenommen festzustellen, inwiefern diese insgesamt prüfbar sind. Die eigentliche inhaltliche Prüfung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit wird jedoch nicht vorweggenommen (materielle Vollständigkeit).

Bezüglich Unterscheidung zwischen materieller und formeller Vollständigkeit, der Prüfung der formellen Vollständigkeit und dem Umgang bei fehlenden Antragsunterlagen wird auf die LAI-Vollzugshilfe Vollständigkeit verwiesen, die derzeit erarbeitet und voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Satz 4 definiert das Datum der formellen Vollständigkeit.

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 38, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>14</sup> u.a. OVG NRW, Urteil vom 18. September 2018 - 8 A 1886/16 -, Rn. 57, juris; vgl. auch Leitfaden NRW, S. 61.



### 3.2.2.5. Nachreichung von Unterlagen „soll“-Formulierung ein weiteres neues Beispiel: Bestätigung Entsorgungsweg (§ 7 Absatz 1 Satz 6 - 7 der 9. BImSchV)

Die bereits bestehende Möglichkeit Unterlagen nachzureichen wird von einer „Kann“-Regelung durch eine „Soll“-Regelung ersetzt. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. Viele Unterlagen müssen nicht notwendigerweise bereits zu Beginn der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde vorliegen. Als weiteres nicht abschließendes Beispiel wird die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger eingefügt, der nachgereicht werden kann, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.<sup>15</sup>

### 3.3. Behördenbeteiligung (§ 10 Absatz 5 BImSchG)

#### § 10 Absatz 5 BImSchG

(5) 1Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. 2**Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.** 3Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will, **soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.** 4Die zuständige Behörde hat die Entscheidung ~~in diesem Fall~~ **im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist** **Fristablaufs der Behördenbeteiligung** zu treffen. **5Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. 6Beides hat**

<sup>15</sup> BT-Drs. 20/7502, S. 25, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.



**auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. 7Ist von vorneherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach Satz 5 einholen. 8Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. 9Beabsichtigt eine beteiligte Behörde, eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die beteiligte Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. 10In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung. 11Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.**

### 3.3.1. Möglichkeit zur Stellungnahme (Absatz 5 Satz 9 und 10 BImSchG)

Beabsichtigt eine beteiligte Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die beteiligte Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Mit dieser Regelung wird dem Antragsteller ein unmittelbarer Austausch mit der Fachbehörde ermöglicht. Hierdurch können etwaige Unklarheiten im Vorfeld der Entscheidung ausgeräumt werden. Es handelt sich nicht um die Einführung eines selbstständigen Zwischenverfahrens. Die Entscheidung der Fachbehörde wird damit nicht selbstständig justiziabel. Das Verfahren dient lediglich dem unmittelbaren Austausch. In vielen Fällen lassen sich durch wenige Anpassungen der Antragsunterlagen negative Stellungnahmen verhindern und langwierige Klageverfahren vermeiden.<sup>16</sup>

In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung.

---

<sup>16</sup> vgl. BT-Drs. 20/7502 S. 20, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.





### 3.3.2. Unverzügliche Weiterleitung von Stellungnahmen (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG)

Die Genehmigungsbehörde muss eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden unverzüglich an den Antragsteller weiterleiten.

### 3.3.3. Fehlende/unzureichende Stellungnahme (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

Bereits nach § 11 Satz 1 und 3 der 9. BImSchV galt und gilt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde davon auszugehen hat, dass eine beteiligte Behörde sich nicht äußern will, wenn diese bis zum Ablauf der Monatsfrist keine Stellungnahme abgegeben hat (gesetzliche Vermutung eines Nichtäußerungswillens).<sup>17</sup>

Neu geregelt ist, dass die beteiligte Behörde einmalig um eine Verlängerung um bis zu einem Monat bitten kann hat. Dabei gilt die Möglichkeit zur Verlängerung aber nicht für alle Anlagen; bei Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ist eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ausgeschlossen. Bleibt eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde aus, kann die zuständige Behörde in jedem Fall entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen.<sup>18</sup>

#### 3.3.3.1. Die Genehmigungsbehörde nimmt selbst Stellung (10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

Für alle Anlagen gilt schon immer, äußert sich die beteiligte Behörde nicht, hat die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihrer Amtsermittlungspflicht eigenverantwortlich das jeweils betroffene Fachrecht zu prüfen und zu entscheiden, ob dieses der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegensteht bzw. ob der Genehmigungsbescheid zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen mit

---

<sup>17</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 3.

<sup>18</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.





Nebenbestimmungen zu versehen ist.<sup>19</sup> Im Leitfaden NRW wird beschrieben, wie die Behörde in diesem Fall vorgehen kann.<sup>20</sup>

Seite 17 von 41

### **3.3.3.2. Möglichkeit ein Sachverständigengutachten zu Lasten der beteiligten Behörde einzuholen (§ 10 Absatz 5 Satz 5 BImSchG)**

Die Genehmigungsbehörde kann in den Fällen, in denen die beteiligte Fachbehörde sich nicht innerhalb des Monats äußert, ein Sachverständigengutachten einholen. Die säumige Fachbehörde muss die Kosten des Gutachtens tragen. Ob an Stelle des Votums der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, ist im konkreten Fall von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Hierzu wird die Genehmigungsbehörde regelmäßig bei der zu beteiligenden Behörde zuvor den aktuellen Verfahrensstand erfragen müssen; sofern die zu beteiligende Behörde ihr Votum zeitnah vorlegen kann, dürfte die Einholung eines Gutachtens nicht angemessen sein, zumal hierdurch auch kein Zeitgewinn erzielt wird. Das Votum der Fachbehörde ist insoweit vorrangig einzuholen. Ist jedoch auf absehbare Zeit nicht mit einer Rückmeldung der Fachbehörde zu rechnen, kann die Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von dieser Regelung Gebrauch machen.<sup>21</sup>

Hinsichtlich militärischer Belange ist von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abzusehen, da dieses die Bewertung durch die Bundeswehr selbst nicht ersetzen kann. Dies gilt insbesondere aufgrund der operationellen und die Sicherheit betreffenden Belange.<sup>22</sup>

Unabhängig von dieser neuen gesetzlichen Möglichkeit wird auf die bestehende Regelung des § 13 Absatz 2 der 9. BImSchV hingewiesen. Mit einer abgestimmten Gutachterwahl oder der Wahl von Gutachtern mit formaler Anerkennung wird die Qualität der Gutachten besser gewährleistet, was zu einem reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf beiträgt und Nachforderungen minimiert. Sollte es trotzdem noch zu einem Ausbleiben der Fachbehördenstellungnahme kommen, liegt mit einem Gutachten nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV bereits ein als behördliches Sachverständigengutachten anerkanntes Gutachten vor, dass unmittelbar ohne weitere Zeitverzögerung als Entscheidungsgrundlage durch die Genehmigungsbehörde genutzt werden kann.

---

<sup>19</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 102. EL September 2023, BImSchG § 10 Rn. 108 zit. in LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 3.

<sup>20</sup> Leitfaden NRW, S. 66-67.

<sup>21</sup> BT-Drs. 20/7502 S, 20, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>22</sup> BT-Drs. 20/7502 S, 20, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.



### 3.3.4. Sonderregelungen für Anlagen erneuerbarer Energien und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 10 Absatz 5 Satz 3 2. Halbsatz, Satz 4-6 BImSchG)

#### 3.3.4.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Wasserstoffanlagen (§ 10 Absatz 5 Satz 3 2. Halbsatz, Satz 4)

Der Satz 4 des § 10 Absatz 5 BImSchG war bislang auf Anlagen „zur Nutzung erneuerbarer Energien“ beschränkt, mithin auf solche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der RED II<sup>23</sup> fallen. Dass § 10 Absatz 5 – im Gegensatz zu § 10 Absatz 5a – keine wörtliche Bezugnahme auf die RED II enthält, hat keine Bedeutung. Die beiden Absätze haben gleichwohl denselben Anwendungsbereich. Da § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 erst relativ spät in das damalige Gesetzgebungsverfahren (2021) eingeführt worden sind, wurde vermutlich übersehen, eine wörtliche Bezugnahme aufzunehmen.<sup>24</sup>

Die Sonderregelungen werden nun auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ausgeweitet.

#### 3.3.4.2. Keine Verlängerungsmöglichkeit (§ 10 Absatz 5 Satz 3 2. Halbsatz BImSchG)

Bei Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ist eine Verlängerung der Stellungnahmefrist von einem Monat ausgeschlossen.

#### 3.3.4.3. Stichtagsregelung (§ 10 Absatz 5 Satz 4 und Satz 6 BImSchG)

Nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde „*die Entscheidung im Fall des Satzes 3*“ – also, wenn die beteiligte Behörde innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben hat - bezogen auf die genannten Anlagen – „*auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.*“

Aufgrund der Formulierung des Satz 6 wird nicht ganz klar, ob dennoch alle Anlagen von der Stichtagsregelung umfasst werden. In der Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags heißt es „Mit den Ergänzungen in Absatz 5 soll das Verfahren der Behördenbeteiligung nunmehr für alle Anlagen, die dem Anwendungsbereich des BImSchG unterfallen, weiter gestrafft und

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

<sup>24</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 3.



beschleunigt werden. (...) Bleibt eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde aus, kann die zuständige Behörde in jedem Fall entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen.<sup>25</sup>

Im beigefügten Faktenpapier des BMWK und BMUV dagegen heißt es „Der bisherige Stichtag bei Behördenbeteiligung von Verfahren von Windenergieanlagen an Land gilt nunmehr auch für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.“<sup>26</sup> Und in der Pressemitteilung des BMUV und BMWK „Die Stichtagsregelung bei Behördenbeteiligung (§ 10 Absatz 5 BImSchG) wird ausgeweitet auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien.“<sup>27</sup> Beides scheint eher gegen eine Ausweitung auf alle Anlagen zu sprechen.

Hierzu werden die o.g. LAI-Vollzugshinweise eine Aussage treffen.

#### **3.3.4.3.1. Antragserfordernis, Form, Frist**

Die Regelung setzt einen Antrag des Trägers des Vorhabens voraus. Der Antrag kann form- und fristlos gestellt werden.<sup>28</sup>

#### **3.3.4.3.2. Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt Fristsäumnis**

Nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde bei fehlender Stellungnahme einer beteiligten Fachbehörde auf Antrag die Entscheidung selbst zu treffen, wenn die Stellungnahme der Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eingeht. Diese Entscheidung hat die Genehmigungsbehörde inhaltlich auf Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt ist nach wie vor die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der abschließenden Genehmigungs- bzw. Ablehnungsentscheidung maßgeblich. Zu der bereits vor dieser Novelle

---

<sup>25</sup> vgl. BT-Drs. 20/11657 S. 36f., Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>26</sup> Faktenpapier Nr. 28 „Die BImSchG-Novelle“ des BMWK und BMUV vom 6. Juni 2024 – siehe Anlage.

<sup>27</sup> Pressemitteilung vom 6.6.2024 [BMWK – Ein Beschleunigungspaket für Erneuerbare Energien und Industrie](#)

<sup>28</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 4.



bestehenden Regelung wird bzgl. Auslegungsfragen auf die entsprechenden LAI-Vollzugshinweise verwiesen.<sup>29</sup>

Seite 20 von 41

### 3.3.5. Neue Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitungen der Fachbehörde (Absatz 5 Satz 8 BImSchG)

Die zuständige Behörde muss ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung der Frist informieren. Die Information der Aufsichtsbehörde trägt dazu bei, strukturelle Probleme anzugehen, wenn Fristen vermehrt nicht eingehalten werden.<sup>30</sup>

## 3.4. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Absatz 3 BImSchG)

### § 10 BImSchG

*(3) 1 Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im **auf ihrer Internetseite** oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, **öffentlich bekannt zu machen**. 2 Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. 3 **Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden**. 4 **Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt**. 5 **Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen**. 6 **Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden**. 7 Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach*

---

<sup>29</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 4.

<sup>30</sup> BT-Drs. 20/7502, Gegenäußerung der Bundesregierung, S. 49.



den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. 8 Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. 9 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. 10 Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist

1. ~~darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind~~ **die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben, und darauf hinzuweisen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen;**

### 3.4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Internet (§ 10 Absatz 3 Satz 1, § 23b Absatz 2 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 der 12. BImSchV)

Neben der bisherigen Bekanntmachung im Amtsblatt ist nun die Bekanntmachung im Internet verpflichtend. Die Länder können regeln, bei welcher Behörde die Bekanntmachung im Internet erfolgen soll. Diese ist dann die zuständige Behörde. Insoweit kann auch eine andere Behörde als die Genehmigungsbehörde für die Bekanntmachung zuständig sein, möglich ist danach auch die Zuständigkeit einer zentralen Behörde eines Landes. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in § 23b Absatz 2 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 der 12. BImSchV.<sup>31</sup>

Absatz 4, der regelt, welche Angaben in der Bekanntmachung enthalten sein müssen, wurden entsprechend angepasst.

---

<sup>31</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



### 3.4.2. Auslegung (§ 10 Absatz 3, § 23b Absatz 2, § 10 der 9. BImSchV)

Seite 22 von 41

§ 10 Absatz 3 BImSchG: siehe oben unter 4.4.

§ 10 der 9. BImSchV

*(1) ~~Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. 2Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. 3Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. 4Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. 5Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. 6Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. 7Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. 8Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. 9Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. 10In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren. 11Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat der Träger des Vorhabens den UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum~~*



*Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auch elektronisch vorzulegen. 12§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt bei UVP-pflichtigen Vorhaben für diese Unterlagen entsprechend.*

*(2) 1Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder **Vielfältigung elektronische Fassung** der Kurzbeschreibung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 zu überlassen. 2**In begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden.***

*(3) 1Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. 2Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.*

Auch die Auslegung der Antragsunterlagen hat jetzt verpflichtend im Internet zu erfolgen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, sollen im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UNECE Aarhus-Konvention dadurch aber Teile der Öffentlichkeit, die derzeit noch keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben nicht ausgeschlossen werden. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen nach Satz 3 auf Verlangen eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommen aber auch eine Versendung in Papierform oder die Ermöglichung der Einsichtnahme vor Ort in Betracht. Aus diesem Grund erfolgt auch der Zusatz in Absatz 4 Nummer 1.<sup>32</sup>

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinreichend zu wahren, wird Vorhabenträgern entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 6 Plansicherstellungsgesetz ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Macht der Antragsteller hiervon Gebrauch, muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen, um das Verfahren fortzusetzen.<sup>33</sup>

Die gleiche Regelung wurde auch für störfallrechtliche Genehmigungsverfahren in § 23b Absatz 2 BImSchG umgesetzt.

Die Anpassungen in § 10 Absatz 2 der 9. BImSchV dienen der Erreichung einer vollständigen Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens. Wenn

---

<sup>32</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>33</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.





zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht einen häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.<sup>34</sup>

### 3.4.3. Einwendungen (§ 12 Absatz 1 der 9. BImSchV)

§ 12 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV

*Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde ~~oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.~~*

Die Änderung in § 12 Absatz 1 Satz 1 der ist erforderlich, da die Unterlagen nach den neuen Vorgaben in § 10 BImSchG nicht mehr zwingend auch physisch ausgelegt werden.<sup>35</sup>

### 3.4.4. Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6 BImSchG)

#### 3.4.4.1. Ersetzung des Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation, TelKo oder ViKo, (§ 10 Absatz 6 BImSchG)

§ 10 Absatz 6 BImSchG

*(6) 1Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. 2Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. 3Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. 4Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. 5Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.*

Mit Satz 2 wird ermöglicht den Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation durchzuführen (wie vorher § 5 Absatz 2 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG)). Die Durchführung einer Onlinekonsultation kann zu einer

---

<sup>34</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 39, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>35</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 39, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.





Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens führen. Zudem sieht Satz 2 alternativ die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz vor. Mit dieser Ergänzung werden die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27c VwVfG) unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Erörterungstermins nach § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen<sup>36</sup>.

#### **3.4.4.2. Wegfall des Erörterungstermins (§ 16 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV)**

*§ 16 der 9. BImSchV*

*(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn*

*1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,*

*2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,*

*3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ~~oder~~*

*4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen **oder***

***5. der Vorhabenträger der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.***

***2In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt werden. 3Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.***

*~~Das gilt~~ 4Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.*

---

<sup>36</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 37, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



(2) *Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.*

Seite 26 von 41

Die Ergänzung der Nummer 5 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch eine weitergehende Fakultativstellung des Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin dient dazu, in komplexen Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben mit potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit den Sachverhalt und Einwendungen strukturiert unter Beteiligung der Einwender zu prüfen, um Ermittlungsdefizite zu vermeiden und zur Befriedung der Beteiligten beizutragen. Sofern der Antragsteller nicht die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt hat und die Genehmigungsbehörde eine Durchführung auch nicht im Einzelfall für geboten hält, soll ein Erörterungstermin nicht stattfinden.<sup>37</sup>

Die Gründe hierfür können vielfältig sein, zum Beispiel wenn eine Komplexität des Verfahrens nicht vorliegt, der Sachverhalt geklärt ist oder die Erörterung von Einwendungen keine Befriedung verspricht. Sofern ein Erörterungstermin nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 im Einzelfall anberaumt wird, ist der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchzuführen, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu vermeiden. Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Soll-Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien erweitert, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen.<sup>38</sup>

### 3.5. Entscheidung - Frist und Verlängerung (§ 10 Absatz 6a BImSchG)

#### § 10 Absatz 6a BImSchG

*1Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. 2Die zuständige Behörde kann die Frist ~~um jeweils~~ **einmalig um bis zu** drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. 3Die Fristverlängerung ~~soll~~ **ist** gegenüber dem Antragsteller zu begründen ~~begründet werden~~.*

<sup>37</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 39, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>38</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 39, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



**4Eine weitere Verlängerung ist auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. 5Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.**

### **3.5.1. Mehrmalige Fristverlängerung hinsichtlich Genehmigungsfrist nur mit Zustimmung des Antragstellers (§ 10 Absatz 6a Satz 2 – 4 BImSchG)**

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigungsfrist zunächst nur noch einmalig um bis zu drei Monate verlängern. Außerdem muss die Fristverlängerung jetzt in jedem Fall gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Die Frist kann nur mit der Zustimmung des Antragstellers darüber hinaus weiter verlängert werden. Der Vorhabenträger hat auch selbst die Möglichkeit eine weitere Fristverlängerung zu beantragen.

### **3.5.2. Neue Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitungen der Genehmigungsbehörde (Genehmigungsfrist, § 10 Absatz 6a Satz 5 BImSchG)**

Die Genehmigungsbehörde muss ihre Aufsichtsbehörde über jede Fristüberschreitung informieren.

## **3.6. Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids (§ 10 Absatz 8 BImSchG)**

### **3.6.1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids (§ 10 Absatz 8 Satz 4-7 BImSchG)**

#### **§ 10 Absatz 8 BImSchG**

*1Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. 2Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. 3In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. 4Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. 5Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. 6Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall*



***muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. 7In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 9 angefordert werden können; hierzu ist auch die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. 8Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. 9Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.***

Wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung wie bereits die Bekanntmachung des Vorhabens im Internet.

Auch die Auslegung des Genehmigungsbescheids hat jetzt verpflichtend im Internet zu erfolgen. Wie auch bei der Auslegung der Antragsunterlagen, muss auf Verlangen eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um allen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommen aber auch eine Versendung in Papierform oder die Ermöglichung der Einsichtnahme vor Ort in Betracht.<sup>39</sup>

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinreichend zu wahren, wird den Vorhabenträgern entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 6 Plansicherstellungsgesetz ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Macht der Antragsteller hiervon Gebrauch, muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.<sup>40</sup>

### 3.6.2. Veröffentlichung nach § 10 Absatz 8a BImSchG

#### *§ 10 Absatz 8a BImSchG*

*(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:*

---

<sup>39</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>40</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie

2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. ~~Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.~~

Die Streichung des Verweises auf Absatz 8 hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Da Absatz 8a ohnehin „unbeschadet der Absätze 7 und 8 gilt“.

### 3.6.3. Freiwillige Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Absatz 3 BImSchG, § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV)

#### § 19 Absatz 3 BImSchG

(3) 1Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. 2**Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. 3In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 9 entsprechend.**

Die neuen Regelungen in Satz 2 und 3 führen dazu, dass bei einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Antragsstellers die Rechtsbehelfsfrist gegenüber Dritten ausgelöst wird. Diese Frage war in Bezug auf die Regelungen des § 21a der 9. BImSchV in Rechtsprechung und Literatur bislang umstritten. Die aktuelle gesetzliche Umsetzung entspricht der aktuellen Entscheidung des BVerwG<sup>41</sup>. Bislang bezog sich die gesetzliche Klarstellung nur auf Fälle des Repowerings (§ 16b BImSchG).<sup>42</sup>

Wird die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht, dann gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 9 BImSchG entsprechend. Da im vereinfachten Verfahren keine Einwendungen Dritter denkbar sind, bedeutet die „entsprechende“ Anwendung von § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG,

<sup>41</sup> BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2022 – 7 B 8/22.

<sup>42</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 12.



dass der Bescheid gegenüber jedermann als zugestellt gilt und hierauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.<sup>43</sup>

Seite 30 von 41

## 4. Erleichterte nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 4 BImSchG)

### § 12 Absatz 4 BImSchG

***(4) 1Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. 2Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde von Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.***

Durch die Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach BImSchG nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt. Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d. h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.<sup>44</sup>

Die Erhöhung der Anforderungen durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG und entsprechende fachrechtliche Eingriffsnormen sowie die teilweise oder vollständige Aufhebung von Nebenbestimmungen nach §§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt. Auch der Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 BImSchG bleibt unberührt.<sup>45</sup>

Die neue Regelung könnte z. B. bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verkehrs- oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen oder Nebenpflichten zu Messungen und betrieblicher Dokumentation Anwendung finden.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022, S. 12.

<sup>44</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>45</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>46</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.



## 5. Änderungsgenehmigung - europarechtliche Anpassungen an IE-RL (§ 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG)

### § 16 Absatz 2 BImSchG

*1Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. 2Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. 3Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. 4§ 19 Absatz 3 gilt entsprechend. 5**Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich.***

Die Änderung dient der Umsetzung von Unionsrecht. Die IE-RL<sup>47</sup> erfordert nach Artikel 24 Absatz 1 b) die Möglichkeit der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen. Nach der Richtlinie gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 1 erreicht (Artikel 20 Absatz 3). In einem solchen Fall ist also eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung zwingend erforderlich.<sup>48</sup>

Die Regelung erfasst nur solche Änderungen, für die in Anhang 1 der 4. BImSchV konkrete Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen geregelt sind, die mit

---

<sup>47</sup> Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

<sup>48</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.





einem E gekennzeichnet sind. Mit dem Buchstaben E gekennzeichnete Anlagen sind Anlagen im Sinne der IE-RL.<sup>49</sup>

Seite 32 von 41

## 6. Repowering / Sonderregelungen für Windenergieanlagen (§ 16b)

### § 16b BImSchG

(1) ~~Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers~~ **sind im Rahmen des eines** Änderungsgenehmigungsverfahrens ~~nur Anforderungen geprüft werden~~ **zu prüfen**, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 **Absatz 1** erheblich sein können. **2Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. 3Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. 4Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.**

(2) ~~1Die Modernisierung~~ **Das Repowering** umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, **unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage.** **2Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:**

1. Die neue Anlage wird innerhalb von ~~24~~**48** Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und

2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das ~~Zwei~~**Fünffache** der Gesamthöhe der neuen Anlage. **3Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.**

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines **Repowering** ~~r Modernisierung~~ nach Absatz 2 darf nicht versagt werden,

---

<sup>49</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.





wenn **während und** nach dem **Repowering** ~~Modernisierung~~ nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach dem **Repowering** ~~Modernisierung~~ **absolut** niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und

2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) **Absatz 1 gilt nicht für** ~~Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt~~ **und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.**

(5) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(6) ~~1§ 19 findet auf~~ **Änderungsg** ~~Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. 2§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. 3Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. 4In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.~~

(7) ~~1Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. 2Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. 3~~ **Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.**

(8) ~~1Wird die Leistung~~ **oder der Ertrag** ~~einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. 2Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.~~

**(9) In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5**



**gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.**

Seite 34 von 41

**(10) Ist der Vorhabenträger der neuen Anlage im Falle des Absatzes 2 Satz 2 mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss der Vorhabenträger der neuen Anlage der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage vorlegen, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nicht zulässig.**

### 6.1. Deltaprüfung (§ 16b Absatz 1 BImSchG)

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass für alle öffentlichen Belange eine Deltaprüfung erfolgt. Das bedeutet, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Anforderungen nur insoweit zu prüfen, als durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszu-tauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die im Rahmen der Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die nachteiligen Auswirkungen beziehen sich dabei also nicht nur auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, sondern auch auf andere öffentliche Belange wie beispielsweise die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Auswirkungen auf angrenzende Infrastruktureinrichtungen. Dies erfasst neben den Belangen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach Nummer 2. Dies ist besonders relevant bei der erstmaligen oder vermehrten Belastung durch eine neue Anlage. Sollte die Belastung durch die neuen Anlagen unverändert bleiben oder geringer werden liegen damit keine Versagungsgründe vor.<sup>50</sup>

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 10 Absatz 5 BImSchG beteiligt werden.<sup>51</sup>

Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die Regelung in Satz 1 unberührt bleiben.<sup>52</sup>

Nach Satz 4 kommen auf Antrag des Vorhabenträgers als von § 16b abweichende Verfahrensart entweder das Genehmigungsverfahren nach § 10

---

<sup>50</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21f, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>51</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21f, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>52</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21f, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.



BlmSchG oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG in Betracht.<sup>53</sup>

Seite 35 von 41

## 6.2. Definition Repowering (§ 16b Absatz 2 BlmSchG)

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass es sich auch um ein Repowering handelt, wenn die Anlagenzahl sich verändert. Durch Satz 2 und 3 werden die Voraussetzungen für den Austausch von Anlagen großzügiger (48 Monate statt 24, fünffache Höhe statt zweifache) und es wird klargestellt, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann. In den LAI-Vollzugshinweisen wird bereits zur vormaligen Rechtslage davon ausgegangen, dass sowohl die Veränderung der Anlagenzahl erfasst wurde als auch die Möglichkeit der Fristverlängerung gegeben war<sup>54</sup>.

## 6.3. Verbesserungsgenehmigung hinsichtlich Lärmes (§ 16b Absatz 3 BlmSchG)

Mit der Bezeichnung „absolut“ wird klargestellt, dass keine Rundung des Immissionsbeitrags der Windenergieanlage nach der Modernisierung erfolgen soll. Es muss jedoch eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens für die Bestimmung der Immissionsbeiträge erreicht.<sup>55</sup>

Damit ist auch eine Verbesserung im Nachkommastellenbereich ausreichend.

## 6.4. Einschränkung des Anwendungsbereichs (§ 16b Absatz 4 BlmSchG)

Die Prüfungserleichterungen des Absatz 1 gelten nicht in den benannten Bereichen Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Arbeitsschutz und Recht der Natura-2000-Gebiete.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 21f, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>54</sup> LAI Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG mit Stand 10.08.2022 (S. 8f.)

<sup>55</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 22, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>56</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 22, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.



## 6.5. Entfall des Erörterungstermins (§ 16b Absatz 5 BImSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass nunmehr über den Anwendungsbereich des § 16b Absatz 5 BImSchG hinaus nach § 16 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV in allen Verfahren in Bezug auf Windenergieanlagen der Erörterungstermin entfallen soll, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt (siehe oben Kapitel 3.4.4.2).

## 6.6. Vereinfachtes Verfahren (§ 16b Absatz 6 BImSchG)

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass mit Blick auf die Anwendung des § 19 der Bezugspunkt für das Änderungsgenehmigungsverfahren nur die tatsächlich betroffenen Windenergieanlagen sind. Für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung nur einen Teil des Windparks betrifft kommt, es also nicht auf das gesamte Vorhaben an, sondern nur darauf, wie viele Windenergieanlagen tatsächlich betroffen sind.<sup>57</sup>

## 6.7. Erleichterungen für Typenwechsel vor Errichtung (§ 16b Absatz 7 BImSchG)

Die Ergänzung des neuen Absatzes 7 in Verbindung mit dem neuen Absatz 9 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von Typenänderungen für Windkraftanlagen für Fälle des Zubaus und Fälle von Änderungen.<sup>58</sup> Beschränkt sich die Änderung vor Errichtung auf eine Standortverschiebung um maximal 8m, eine Erhöhung der Gesamthöhe um maximal 20m und/oder eine Reduzierung des Rotordurchlaufs um maximal 8m sind lediglich Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

## 6.8. Erleichterungen für Änderungen ohne bauliche Veränderungen (insbes. Software-Updates - § 16b Absatz 8 BImSchG)

Für Änderungen ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen, ohne Änderung der Betriebszeiten und damit insbesondere für Software-

---

<sup>57</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 22, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

<sup>58</sup> BT-Drs 20/11657 S. 37, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



Updates stellt die Ergänzung klar, dass auch Fälle von Absatz 8 erfasst werden, in denen sich nicht die Leistung erhöht, sondern der Ertrag.<sup>59</sup> Eine Änderung, die keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG haben kann, bleibt weiterhin lediglich anzeigebedürftig oder anzeigefrei, sofern sie sich gar nicht auf die Schutzgüter auswirken kann.<sup>60</sup>

### 6.9. Genehmigungsfiktion (§ 16b Absatz 9 BImSchG)

In den begrenzten Fällen des § 7 Absatz 7 Satz 3 und denen des Absatz 8 gilt nunmehr nach 6-Wochen eine Genehmigungsfiktion, sofern kein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins nach Absatz 5 gestellt wird.

### 6.10. Keine Betreiberidentität erforderlich (§ 16b Absatz 10 BImSchG)

Es wird klargestellt, dass eine Betreiberidentität in den Fällen des § 16b Absatz 2 Satz 2, d. h. bei einem vollständigen Austausch der Anlage, nicht erforderlich ist. Denn anders als bei einem nur teilweisen Austausch ist in dieser Sondersituation des § 16b Absatz 2, dem vollständigen Austausch der Anlage, stets eine klare Zuordnung des antragstellenden Betreibers zu der betroffenen Windenergieanlage möglich. Die Genehmigungs- und Vollzugsbehörde kann auf den für die gesamte Windenergieanlage verantwortlichen Betreiber zugreifen. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung muss hierbei eine Einverständniserklärung des Betreibers der Bestandsanlage bezüglich des Repowering-Vorhabens vorliegen.<sup>61</sup>

## 7. Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG)

### § 8a Absatz 1 BImSchG

*1In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der*

---

<sup>59</sup> BT-Drs 20/11657 S. 37, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>60</sup> LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ Stand: 11.07.2023, S. 35

<sup>61</sup> BT-Drs 20/11657 S. 37, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.



*Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn*

Seite 38 von 41

- 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,*
- 2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und*
- 3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.*

**2Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung**

**1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort**

**2. einer Änderungsgenehmigung.**

***3In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.***

§ 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort und Änderungsgenehmigungen. Der Wegfall der Prognoseentscheidung ist geeignet, Verfahren maßgeblich zu beschleunigen. Auch im Rahmen des vorzeitigen Beginns muss aber sichergestellt sein, dass mit Blick auf die potentielle Gefahr, die von den beantragten vorläufigen Maßnahmen ausgeht, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich naturschutz- und wasserrechtlicher Belange nicht zu erwarten sind. Die Formulierung in § 8a Absatz 1 Satz 3 ist hierzu an die Vorgaben und den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG angelehnt. Danach hat die Behörde im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung die relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen; es hat damit insbesondere auch eine Prüfung des Umwelt- und Naturschutzrechts stattzufinden, soweit etwaige Vorschriften für die konkret beantragten Maßnahmen Relevanz beanspruchen. Diesen Belangen kann dann insbesondere auch über Nebenbestimmungen nach § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG Rechnung getragen werden. Das Prüfprogramm der Behörde („nicht entgegenstehen“) und mithin das Schutzniveau entspricht damit demjenigen, wie es auch sonst im geltenden Fachrecht (z. B. § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG; § 74 Absatz 1 BauO NRW; § 71 BauO Bln;



§ 13 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG) normiert ist. Um sicherzustellen, dass auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen – nicht zuletzt zum Nachbarschutz – zu beachten sind, wurde die Prüfung der „Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ (d. h. Vorschriften des BImSchG und dessen untergesetzlichen Regelwerks) ebenfalls in den Wortlaut der Norm aufgenommen).<sup>62</sup>

## 8. Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

### § 9 BImSchG

*(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.*

***(1a) 1 Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. 2 Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.***

§ 9 Absatz 1a enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen aus Gründen des Klimaschutzes. Auch in den Fällen des § 9 Absatz 1a Satz 2 findet eine vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides statt. Die darüberhinausgehende vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens entfällt.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.

<sup>63</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36, Begründung des Änderungsbeschlusses des Bundestags.





## 9. Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung (§ 63 BImSchG)

### § 63 BImSchG

*(1) 1Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. 2Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. 3Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. 4Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.*

*(2) 1Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. 2Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. 3§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. 4Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. 5Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.*

### 9.1. Begründung des Widerspruchs innerhalb eines Monats (§ 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG)

Durch § 63 Absatz 1 Satz 2 wird eine Begründungsfrist für Drittwidersprüche von einem Monat geregelt. Erfolgt keine Begründung innerhalb dieser Frist, soll die Behörde den Widerspruch regelmäßig als unbegründet ablehnen, es sei denn ihr liegen andere Informationen vor.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 24, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.





## 9.2. Rechtsmittel zur Aussetzung des Sofortvollzugs innerhalb eines Monats (§ 63 Absatz 2 BImSchG)

Durch § 63 Absatz 2 wird die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Für Stellung und Begründung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gilt eine einheitliche Frist von einem Monat ab Zustellung der Zulassung.

Die Ergänzung des § 63 BImSchG hat die Beschleunigung von (Eil-)Rechtsschutzverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zum Zweck. Die Ergänzungen dienen damit dem überragenden öffentlichen Interesse an einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land.<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> BT-Drs. 20/7502 S. 24, Gesetzesbegründung der Bundesregierung.